

des Fürstenthums Wera zu liquidiren, und es tritt übriges die gegenwärtige Verordnung sofort nach ihrer Publikation in Kraft.

Wera, am 7. Juli 1848.

Fürstl. Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landesregierung daselbst.

Nr. 213. Ministerialverordnung, die Aufhebung des Abspaltungszinses betr., vom 13. Januar 1849
(publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 3.)

Auf Antrag des konstituierenden Landtags wird mit höchster Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

Die bisher bei Abspaltungen einzelner Grundstücke von einem geschlossenen Gute, sowie bei Zerstücklungen ganzer Güter von dem Lehnsheeren in Anspruch genommene Berechtigung, für die Erlaubniß zur Abspaltung oder Zerstücklung einen Erbzinns (Abspaltungszins) auf die einzelnen Stücke zu legen, fällt künftig weg.

Nachdem nun für das Fürstenthum Wera bereits früher dieser Abspaltungszins in Wegfall gebracht worden ist, so wird zu Herstellung völliger Gleichmäßigkeit und im Geiste der Grundrechte des deutschen Volks die Auserlegung eines dergleichen Abspaltungszinses auch für die Fürstenthümer Schleiz und Lobenstein-Eberstadt sowie überhaupt für das ganze Fürstenthum Reuß J. L. hiermit untersagt.

Wera, am 13. Januar 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium daselbst.
von Bretschneider.

Schld.
